

Baustellenlärm über 70 dB(A): Bauordnungsrechtliche Stilllegung möglich!

- 1. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen gegen von Baustellen ausgehenden Baulärm ergreifen.**
- 2. Werden bestimmte Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm überschritten, kann die sofortige Stilllegung der Baustelle unvermeidbar sein.**

Problem/Sachverhalt:

Für den Neubau eines Mehrfamilienhauses und Tiefgarage für ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (allgemeines Wohngebiet) erhielt der Bauherr eine entsprechende Baugenehmigung. Im Rahmen der Bauarbeiten kam es zu Nachbarbeschwerden über den entstehenden Baulärm. Die Bauaufsichtsbehörde verfügte, alle Baumaschinen auf der besagten Baustelle stillzulegen und drohte ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 Euro an. Darüber hinaus wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidung:

Die Verfügung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Die hierfür notwendige "konkrete Gefahr" lag vor: Vorliegend war eine konkrete Gefahr der Verletzung des § 10 Abs. 1 HBO von der Bauaufsichtsbehörde angenommen worden. Hierbei dürfen Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Nachteil und Belästigung sind immissionsschutzrechtliche Begriffe. Die AVV Baulärm ist zur Konkretisierung des Baustellenlärms als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG heranzuziehen. Nach Nr. 3.1.1.d AVV Baulärm dürfen die Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich einer Baustelle tagsüber in einem allgemeinen Wohngebiet 55 dB (A) nicht überschreiten. Vorliegend wurden jedoch Werte von bis zu 79 dB (A) festgestellt. Die Bauaufsichtsbehörde hat in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit der sofortigen Stilllegung der Baustelle das alleinig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel gewählt, um bauordnungsgemäße Zustände herzustellen. Wegen der Gesundheitsgefährdungen war auch der Sofortvollzug anzuordnen. Die Bauaufsichtsbehörde hatte daher zulässigerweise die sofortige Stilllegung der Baustelle und den sofortigen Vollzug der Verfügung im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung angeordnet. Auch das Androhen eines Ordnungsgeldes ist nicht zu beanstanden.

Praxishinweis:

Der Schutz vor Lärmimmissionen hat einen so hohen Stellenwert, dass bei Überschreitung der Grenzwerte größere Baustellen komplett stillgelegt werden können. Das Problem des Baustellenlärms ist daher ernst zu nehmen und möglichst bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen zu reduzieren.